



## Gemeinde Oberdiessbach

### Mietvertrag Ferienhaus Oberwil i.S.

<b>Vermieterin</b>	Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gemeindeplatz 1 3672 Oberdiessbach  vertreten durch Oliver Zbinden, Gemeindegeschreiber																											
<b>Mieter/-in</b>	Name _____																											
	mehrere Mieter haften solidarisch																											
<b>Rechnungsadresse</b>	Adresse _____																											
	Ort _____																											
<b>Verantwortliche Person</b>	Name _____																											
	Telefon _____																											
	E-Mail _____																											
<b>Mietobjekt</b>	Ferienheim Gerbe 3765 Oberwil i.S. BE mit Umschwung und Schwimmbad  Benützungstyp: Ferienhaus Koordinaten: 600 350/167 400																											
<b>Mietbeginn</b>	Datum _____ Zeit _____																											
<b>Mietende</b>	Datum _____ Zeit _____																											
<b>Mietkosten</b>	Werden Ihnen nach dem Aufenthalt von der Vermieterin in Rechnung gestellt.																											
<b>Tarife und Gebühren</b>	<table><thead><tr><th>Tarife</th><th>CHF</th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>Erwachsene ab 16 J.</td><td>14.00</td><td>pro Logiernacht exkl. Kurtaxe</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>9.00</td><td>pro Logiernacht exkl. Kurtaxe</td></tr><tr><td>Minimum</td><td>225.00</td><td>pro Logiernacht inkl. Kurtaxe, Beherbergungsabgabe</td></tr><tr><td>Bettwäsche</td><td>8.00</td><td>pro Bett; für die ganze Dauer des Aufenthaltes</td></tr><tr><td>Telefongrundgebühr</td><td>1.00</td><td>pro Logiernacht (nur bei effektiver Benützung)</td></tr><tr><td>Wäschewaschen</td><td>10.00</td><td>pro Maschinengang</td></tr><tr><td>Nachreinigung</td><td>35.00</td><td>pro Stunde</td></tr><tr><td>Strom</td><td></td><td>nach Ableseprotokoll inkl. Anteil Grundgebühr</td></tr></tbody></table>	Tarife	CHF		Erwachsene ab 16 J.	14.00	pro Logiernacht exkl. Kurtaxe	Kinder	9.00	pro Logiernacht exkl. Kurtaxe	Minimum	225.00	pro Logiernacht inkl. Kurtaxe, Beherbergungsabgabe	Bettwäsche	8.00	pro Bett; für die ganze Dauer des Aufenthaltes	Telefongrundgebühr	1.00	pro Logiernacht (nur bei effektiver Benützung)	Wäschewaschen	10.00	pro Maschinengang	Nachreinigung	35.00	pro Stunde	Strom		nach Ableseprotokoll inkl. Anteil Grundgebühr
Tarife	CHF																											
Erwachsene ab 16 J.	14.00	pro Logiernacht exkl. Kurtaxe																										
Kinder	9.00	pro Logiernacht exkl. Kurtaxe																										
Minimum	225.00	pro Logiernacht inkl. Kurtaxe, Beherbergungsabgabe																										
Bettwäsche	8.00	pro Bett; für die ganze Dauer des Aufenthaltes																										
Telefongrundgebühr	1.00	pro Logiernacht (nur bei effektiver Benützung)																										
Wäschewaschen	10.00	pro Maschinengang																										
Nachreinigung	35.00	pro Stunde																										
Strom		nach Ableseprotokoll inkl. Anteil Grundgebühr																										
<b>Separate Vereinbarungen</b>	Der Hauswartin, Frau Ursula Gerber, ist unter Telefon 033 783 15 26 eine Woche vor dem Bezug zu melden: - Zeitpunkt des Eintreffens beim Ferienhaus - Genaue Anzahl Teilnehmer - Anzahl benötigte Bettwäsche (Woldecken)																											
	<b>In den Bergen wird es nachts kühl. Schlafsäcke sind empfohlen.</b>																											
	Bei Übernahme wird die Bedienung der Brandmeldeanlage erläutert. Gestützt auf die feuerpolizeilichen Vorschriften ist die max. Übernachtungszahl auf 30 Personen beschränkt. Auf dem Dachboden darf nicht übernachtet werden.																											
	Die ordnungsgemässe Reinigung wird durch Frau Gerber bei Abgabe kontrolliert. Falls ein zusätzlicher Reinigungsaufwand besteht, wird dieser zulasten des Mieters, der Mieterin mit Fr. 35.00 p/Std verrechnet.																											
<b>Vertragsbestandteile</b>	Die allgemeinen Mietbedingungen (siehe Anhang/Rückseite) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen mit Ihren Unterschriften, dass sie mit dem Inhalt einverstanden sind.																											

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Oberdiessbach,

Vermieterin:

Mieter/-in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Allgemeine Mietbedingungen (Anhang zum Mietvertrag)**

1. Die gewünschte Mietdauer wird provisorisch vermerkt. Sobald die unterschriebene Vertragskopie zurück an die Vermieterin gelangt, gilt diese bis zum entsprechenden Datum als rechtsgültige Reservation. Fehlt der unterschriebene Vertrag bis fünf Tage vor dem Bezug, kann das Mietobjekt ohne Ankündigung anderweitig vermietet werden. Die Vermieterin wird dadurch nicht ersatzpflichtig.
2. Die geschuldete Miete inkl. Nebenkosten ist zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung.
3. Kann der oder die Mieter/-in das Objekt in der vereinbarten Zeit nicht beziehen, so hat er oder sie dies möglichst frühzeitig zu melden. Die Mieterschaft bleibt jedoch für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Dauer zu entrichten. Hinsichtlich früherer Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
4. Beanstandungen betreffend das Mietobjekt hat der oder die Mieter/-in bei der Übernahme desselben anzubringen. Andernfalls wird angenommen, dass sich die Lokalitäten samt Inventar in verabredetem, vertragsmässigem, gutem Zustand befunden haben.
5. Die Mieterschaft verpflichtet sich, die vom ihr gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar vor Schaden zu bewahren und am Schluss der Mietzeit mit allen Schlüsseln und Zubehör laut Inventar wieder abzutreten. Beschädigte oder unbrauchbare Gegenstände müssen in der Weise ersetzt werden, dass der Vermieterin daraus kein Nachteil entsteht.
6. Der oder die Mieter/-in verpflichtet sich ferner, nichts dem Hause oder dem Inventar Nachteiliges vorzunehmen, auch alles irgendwie schadhaft Scheinende oder Schädliche ungesäumt der Vermieterin zu melden. Das Mietobjekt darf weder ganz noch teilweise in Untermiete gegeben werden.
7. Selbst verschuldete Beschädigungen am Hause oder am Inventar sind von der Mieterschaft zu tragen. In die Aborte und Kanalisation dürfen keine verstopfende Gegenstände geworfen werden.
8. Wo dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Artikel 253 bis 274 des Schweizerischen Obligationenrechts.
9. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Ort des Mietobjekts als Gerichtsstand. Massgebend ist Schweizerisches Recht.

07.08

Gemeinde Oberdiessbach  
Gemeindeplatz 1  
Postfach 180  
3672 Oberdiessbach  
Tel. 031 770 27 27  
Fax. 031 770 27 20  
info@oberdiessbach.ch  
www.oberdiessbach.ch